

Expedition der Korrespondenz nach Portugal.

Briefpostsendungen nach Portugal können von jetzt ab auf ausdrückliches Verlangen des Absenders auch auf dem Wege über England befördert werden.

Gewöhnliche Briefe können unfrankirt oder bis zum Bestimmungsort frankirt abgehandelt werden.

Das Gesamtporto beträgt:

für frankirte Briefe nach Portugal 6 $\frac{3}{4}$ Groschen bz. 24 Kreuzer für je 15 Grammen,
für unfrankirte Briefe aus Portugal 11 Groschen bez. 39 Kreuzer für je $\frac{1}{2}$ Unze (pp.
14 Grammen) einschl.

Rekommandirte Briefe müssen frankirt werden. Für dieselben ist zu entrichten:

a) das Porto wie für gewöhnliche frankirte Briefe,
b) eine Rekommandationsgebühr von 5 $\frac{1}{4}$ Groschen bez. 18 Kreuzer.

Für Drucksachen und Waarenproben muß das Porto gleichfalls vorausbezahlt werden. Die Taxe beträgt 1 Groschen bz. 4 Kreuzer für je 50 Grammen. Die Drucksachen dürfen das Gewicht von 1 Kilogramm nicht überschreiten.

Die Korrespondenzen nach Portugal, welche auf dem Wege über England Beförderung erhalten sollen, müssen mit dem Vermerk „via England“ versehen werden.

Berlin, den 23. Mai 1873.

Kaiserliches General-Postamt.

Jahrpost-Uebereinkommen mit dem Großherzogthum Luxemburg.

Mit der Großherzoglich luxemburgischen Postverwaltung ist wegen Herstellung eines direkten Fahrpostverkehrs unterm 4. April ein Uebereinkommen getroffen worden, welches am 1. Juli in Kraft tritt. Von diesem Termine ab können Packsendungen mit und ohne Wertbangabe nach dem Großherzogthum Luxemburg unfrankirt oder — sofern der Bestimmungsort an den luxemburgischen Eisenbahnen belegen ist — bis zum Bestimmungsorte frankirt abgehandelt werden. Ueber die zu erhebenden Taxen geben die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Auch während der Zwischenzeit werden die Postanstalten Fahrpostsendungen nach Luxemburg vom Publikum zur Beförderung annehmen. Die Frantirung dieser Sendungen ist jedoch bis zum 1. Juli nur bis zur deutsch-luxemburgischen Grenze zulässig.

Berlin, den 28. Mai 1873.

Kaiserliches General-Postamt.

4. Telegraphen = Wesen.

R e g l e m e n t

über die Benutzung der innerhalb des deutschen Reichs-Telegraphen-Gebietes gelegenen Eisenbahn-Telegraphen zur Beförderung solcher Depeschen, welche nicht den Eisenbahndienst betreffen.

§. 1.

Sämmtliche Stationen der innerhalb des deutschen Reichs-Telegraphen-Gebietes gelegenen Eisenbahnen, welche die Bestimmungen dieses Reglements angenommen haben, sind zur Annahme und Beförderung auch solcher telegraphischer Depeschen, welche nicht den Eisenbahndienst betreffen, ermächtigt.



§. 2.

Die telegraphische Korrespondenz ist ohne Rücksicht darauf, ob sie ausschließlich oder nur Streckenweise auf Bahn-Telegraphen ihre Beförderung erhält, den Bestimmungen der jetzmaligen Telegraphen-Ordnung für das Deutsche Reich unterworfen.

§. 3.

Die auf den Eisenbahnbetriebs-Dienst bezüglichen Depeschen haben in der Beförderung allen anderen Depeschen vorzugehen.

§. 4.

Die Eisenbahn-Telegraphen-Stationen gehören der Regel nach zu den Stationen mit vollem Tagesdienste. Abweichungen hiervon durch Ausdehnung oder Beschränkung der Dienststunden werden zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§. 5.

Die Beförderung der bei den Eisenbahn-Telegraphen-Stationen aufgegebenen Depeschen erfolgt, sofern die Adressstation Eisenbahn-Telegraphen-Station ist, in folgenden Fällen ausschließlich mit den Eisenbahn-Telegraphen:

1. wenn zwischen der Aufgabe- und der Adress-Telegraphen-Station — diese mitgerechnet — entweder gar keine oder nur eine Reichs-Telegraphen-Station sich befindet;
2. wenn die Aufgabe- und die Adress-Station innerhalb der ersten Zone liegen;
3. wenn von Eisenbahn-Reisenden Depeschen, welche sich auf die Reise derselben beziehen, aufgegeben werden.

In allen übrigen Fällen darf die Beförderung mit dem Bahn-Telegraphen nur auf demjenigen Theile des Weges nach dem Bestimmungsorte erfolgen, auf welchem dieselbe mit dem Reichs-Telegraphen nicht erfolgen kann.

Eine direkte Beförderung von Depeschen über die Grenzen des deutschen Reichs-Telegraphen-Gebietes hinaus mit dem Bahn-Telegraphen darf nicht geschehen. Es bleibt jedoch vorbehalten, für diejenigen Bahnen, welche zum Theil in anderen Staatsgebieten liegen, Abweichungen eintreten zu lassen.

§. 6.

Die Reichs-Telegraphen sind zum Zwecke und zur Beschleunigung der Depeschen-Auswechslung mit den Bahn-Telegraphen desselben Orts, soweit es thunlich ist, durch Leitungen zu verbinden.

Wenn jedoch die Zahl der durchschnittlich auszuwechslenden Depeschen oder die Entfernung zwischen den beiderseitigen Stationen eine sehr geringe ist, so kann von der Herstellung einer solchen Verbindung abgesehen werden.

In geeigneten Fällen sollen auch solche Orte, an welchen einerseits nur eine Reichs-Telegraphen-Station, andererseits nur eine Bahn-Telegraphen-Station vorhanden ist, telegraphisch verbunden und die Verbindungs-Leitung in gewöhnlicher Weise zur Auswechslung resp. Zuführung telegraphischer Depeschen benutzt werden.

Diese Verbindungs-Leitungen, mit Ausschluß der auf den Bahn-Telegraphen-Stationen erforderlichen Stations-Einrichtungen (Apparate, Batterien zc.) werden für Rechnung der Reichs-Telegraphie hergestellt und unterhalten, soweit ein Anderes nicht ausdrücklich vereinbart wird, bezüglich des Betriebes aber als Bahn-Telegraphen-Leitungen betrachtet und nach den bei den Eisenbahn-Verwaltungen bestehenden Instruktionen von den beiderseitigen Beamten bedient.

Die Eisenbahn-Verwaltungen machen demgemäß der Bezirks-Telegraphen-Direktion Mittheilung von den Expeditionsmobus auf diesen Bahnlinien betreffenden Instruktionen beauftragter Infirmierung der Reichs-Telegraphen-Stationen.

§. 7.

Die Auswechslung von Depeschen zwischen den Stationen des Reichs- und denen des Eisenbahn-Telegraphen geschieht mittels der vorhandenen Verbindungs-Leitung und, falls eine solche nicht vorhanden oder nicht betriebsfähig ist, durch Boten. Es bleibt jedoch den beiden Stationen überlassen die Auswechslung durch Boten zu bewirken, wenn sie dieselbe für zweckmäßiger halten als die telegraphische Mittheilung. In solchen Fällen werden die angekommenen resp. angekommenen Depeschen schriftlich ausgefertigt und in einer das Depeschen-Gehheimniß sichernden Weise (sei es in einem Kuvert, auf welchem die Zahl der darin enthaltenen Depeschen angegeben ist, sei es in verschließbaren Mappen) gegen Empfangs-Bestätigung mit Zeitangabe, event. unter Benutzung eines Quittungsbuches, übergeben.

§. 8.

- a) Für diejenigen Depeschen, deren Beförderung ausschließlich mit dem Bahn-Telegraphen erfolgt ist (§. 5), fällt diesem auch die für die Beförderung erhobene Gebühr ungeschmälert zu.
- b) Werden Depeschen streckenweise mit dem Reichs- und streckenweise mit dem Bahn-Telegraphen befördert, so erhält der Bahn-Telegraph, so lange die gegenwärtig für den Verkehr im deutschen Reichs-Telegraphen-Gebiet festgesetzten Tarifsätze gültig bleiben, 5 Sgr. pro Depesche ohne Rücksicht auf die überhaupt erhobenen Gebühren, sowie ohne Rücksicht auf die Wortzahl. Depeschen von mehr als 150 Worten werden jedoch, insofern sie seitens der Bahn-Telegraphen überhaupt zur Beförderung angenommen sind, von über 50 bis 100 Worten als zwei Depeschen, von über 100 bis 150 Worten als drei Depeschen u. s. f. berechnet.
- c) Ist der Telegraph von mehr als einem Bahngelände zur Benutzung gekommen, so wird der nach Obigem auf den Bahn-Telegraphen entfallende Gebühren-Antheil zwischen den beteiligten Bahnen ohne Rücksicht auf die Länge der Beförderungsstrecken gleichmäßig vertheilt.
- d) Für solche Depeschen, welche bei einer Bahn-Telegraphen-Station aufgegeben und der an demselben Orte befindlichen Reichs-Telegraphen-Station mittels der Verbindungsleitung oder durch Boten zugeführt worden sind, erhält der Bahn-Telegraph von der tarifmäßig erhobenen Gebühr die Hälfte des sub b. erwähnten Antheils, also bei Depeschen bis zu 50 Worten 2 1/2 Sgr., von über 50 bis 100 Worten 5 Sgr., von über 100 bis 150 Worten 7 1/2 Sgr. u. s. f.

Diese Zuführungs-Gebühr wird bei Depeschen, welche nachher wieder vom Reichs-Telegraphen auf den Bahn-Telegraphen desselben oder eines anderen Bahn-Gebiets übergehen nach der Bestimmung sub c. dieses Paragraphen in Rechnung gebracht. Eine gleiche Zuführungs-Gebühr fällt dem Reichs-Telegraphen zu, wenn umgekehrt Depeschen bei einer Reichs-Telegraphen-Station aufgegeben und der an demselben Orte befindlichen Bahn-Telegraphen-Station mittels der Verbindungs-Leitung oder durch Boten zugeführt worden sind.

Liegen die Reichs- und die nächste Bahn-Telegraphen-Station an verschiedenen Orten und sind beide durch eine Leitung telegraphisch verbunden, so kann diese Verbindungs-Leitung benutzt werden zur Beförderung auch solcher Depeschen, welche bei der Reichs-Telegraphen-Station aufgegeben und an die Bahn-Telegraphen-Station gerichtet sind et vice versa.

Von der nach dem gewöhnlichen Tarif zu erhebenden Gebühr erhält die zuführende Station die sub d. dieses Paragraphen erwähnte Zuführungsgebühr, den Rest die übernehmende Station.

- e) Bei Depeschen mit bezahlter Kollationirung sind die 1 1/2fachen Gebühren zu erheben und erhöhen sich daher auch die oben spezifizirten Antheile um die Hälfte.

Bezahlte Rückantworten und Empfangs-Anzeigen sind in jeder Beziehung als neue Depeschen anzusehen. Ebenso sind nachzusendende Depeschen als neu aufzugebene Depeschen zu behandeln.



- f) Die Gebühren für Vervielfältigung, Zurückziehung und Abschriften von Depeschen behält diejenige Verwaltung zum ganzen Betrage, bei deren Stationen die Erhebung stattgefunden hat.
- g) Für die Zustellung der Depeschen kann die Abreiß-Station, wenn dieselbe eine Eisenbahn-Telegraphen-Station ist und der Ort, zu welchem dieselbe gehört und wohin die Depesche gerichtet ist, weiter als eine Viertelmeile von der Bahn-Station entfernt ist, eine Austrage-Gebühr bis zu 5 Sgr. erheben. Befindet sich jedoch an demselben Orte zugleich eine Reichs-Telegraphen-Station, so erfolgt die Zustellung entweder durch die letztere, welcher die Depeschen in der in §. 7 vorgeschriebenen Weise zugeführt werden können, oder gebührenfrei durch die Bahn-Telegraphen-Station.

Für die Weiterbeförderung von Depeschen mittelst Cypress-Boten beträgt die Gebühr einschließlich der Vergütung für den Rückweg höchstens 9 Sgr. pro Meile.

Sind die Gebühren für die Weiterbeförderung der Depeschen per Cypressen vom Aufgeber beponirt, so werden sie derjenigen Verwaltung überwiesen, deren Station die Weiterbeförderung der Depeschen auszuführen hat.

§. 9.

Die Bestimmungen, welche über die gebührenfreie Beförderung telegraphischer Depeschen vom Reichskanzler ergehen, finden gleichmäßig Anwendung auch auf diejenigen Depeschen, welche streckenweise oder ausschließlich per Bahn-Telegraph befördert werden.

§. 10.

Die Abrechnung bezüglich der beiderseitigen Gebühren-Antheile findet bei den Auswechslungs-Stationen selbst statt. Jede Station führt nach anliegendem Schema ein Zahlungs-Konto, in welches alle an die andere Station abgegebenen, und ein Forderungs-Konto, in welches alle von der anderen Station übernommenen Depeschen chronologisch einzutragen sind. Am Schlusse des Monats sind die beiden Konti beiderseits abzuschließen.

Das sich ergebende Saldo wird sofort ausgezahlt. Die auf den Zahlungs-Konti auszustellenden Quittungen müssen über den vollen Betrag dieser Konti lauten.

§. 11.

Die für verlangte Rückantwort und Empfangs-Anzeige eingezahlten Gebühren sind stets schon bei der Uebergabe der übernehmenden Station voll zu überweisen. Dasselbe gilt von den nach §. 21 der Telegraphen-Ordnung von dem Aufgeber erhobenen Gebühren für die Weiterbeförderung gewisser Depeschen per Post resp. per Semaphor.

Die Kosten für die Weiterbeförderung per Cypress-Boten oder per Etsafette werden verrechnet, sobald der Betrag dieser Kosten gemeldet worden ist.

Die bezügliche Mittheilung, wie viel Boten- resp. Etsafetten-Kosten verauslagt sind, hat entweder in der Empfangs-Anzeige, oder, wenn es sich um gewöhnliche Depeschen innerhalb des Deutschen Reichs handelt, per Post mittelst portofreier Dienstbriefes zu erfolgen. In jedem Falle ist dieselbe an die Reichs-Telegraphen-Station zu richten, welche die Ursprungs-Depesche vermittelt hat.

§. 12.

Für Gebühren-Defekte haftet diejenige Reichs- resp. Bahn-Telegraphen-Station, von welcher die Depesche auf den Bahn- resp. Reichs-Telegraphen übergegangen ist.



§. 13.

Das gegenwärtige Reglement tritt am 1. Juli 1873 in Kraft.
Berlin, den 11. Mai 1873.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:
Delbrück.

Rechnungs-Konto

der Kaiserlichen Telegraphen-Station zu über die an die Eisenbahn-Telegraphen-Station zu
abgegebenen Depeschen pro Monat 187..

1.	2.	3.	4.	5.	6.	Ursprungs- Gebühren.						13.	14.	15.		
						7.	8.	Antheil des Reichs- Tele- graphen.		Antheil des Bahn-Tele- graphen, welcher bei der Uebernahme in Abzug gebracht ist,					Antheil des Bahn-Tele- graphen, welcher bei der Uebergabe abzuführen ist,	
								für De- peschen.	für Weiter- förderung.	für De- peschen.	für Weiter- förderung.				für De- peschen.	für Weiter- förderung.
						Summa der tarif- mäßigen Gebühren excl. nicht- fixirter Weiter- förderungs- kosten.							Der Reichs- Telegraph hat an den Bahn-Tele- graphen zu excl. der nicht fixirten Weiter- förderungs- kosten.	Außerdem nicht fixirte Weiter- förderungs- gebühren per Erpressen oder Etsafette.	Bemerkungen.	



Forderungen-Konto

der Kaiserlichen Telegraphen-Station zu über die von der Eisenbahn-Telegraphen-Station zu
übernommenen Depeschen pro Monat 187..

Laufende Nr.	Nr. des Einnahme-Journals.	Datum.	Ursprungs- Station.	Dereliche Nr.	Abzugs-Station.	Wortzahl.	Gebühren.								Der Reichs- Telegraph hat von dem Bahn- Telegraphen zu fordern excl. der nicht firir- ten Weiter- betriebs- kosten.	Ausserdem nicht firirte Weiter- betriebs- kosten- gebühren per Erpresseu oder Einsätze.	Bemerkungen.
							Summa der tarif- mäßigen Gebühren excl. nicht firirter Weiterbe- triebskosten.	Antheil des Reichs- Telegraphen	Antheil des Bahn-Tele- graphen, welcher bei der Uebernahme in Abzug gebracht ist,		Antheil des Bahn-Tele- graphen, welcher bei der Uebergabe abzuführen ist,		Der Reichs- Telegraph hat von dem Bahn- Telegraphen zu fordern excl. der nicht firir- ten Weiter- betriebs- kosten.				
									für De- peschen.	für Weiterbe- triebung.	für De- peschen.	für Weiterbe- triebung.					
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.

5. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben im Namen des Deutschen Reichs
den Kaufmann Johannes van der Zee in Boulogne sur mer
zum Vize-Konsul des Deutschen Reichs daselbst
und den bisherigen Dragoman des Konsulats in Galatz, J. G. Claije,
zum Vize-Konsul des Deutschen Reichs in Sulina

zu ernennen geruht.

Berlin, Carl Heymann's Verlag: Inhaber Otto Loewenstein. — Druck von F. Hoffschlager in Berlin.

